



Katholische Kirchengemeinde
Illnau-Effretikon

Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 20. November 2024, 19.30 Uhr

Pfarreizentrum St. Martin Effretikon, Birchsaal





Rechtsmittelbelehrung

„Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung **innert fünf Tagen** und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts **innert 30 Tagen**

schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.“

Protokoll

Das Protokoll der Versammlung liegt ab Freitag, 29. November 2024 im Sekretariat und auf der Homepage der Kirchgemeinde zur Einsicht offen. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage her gerechnet, als Rekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einzureichen.



Einladung

zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung
Mittwoch, 20. November 2024, 19.30 Uhr
Pfarreizentrum St. Martin Effretikon, Birchsaal

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung eines Objektkredits von CHF 80'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 für Raum-Renovationen
3. Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses
4. Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung
5. Genehmigung Entschädigungsverordnung für Behörden und Kommissionen
6. Anfragen nach § 23 KGR

Informationsteil im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung:

- Informationen aus der Kirchenpflege und Ausblick auf die Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai 2025
- Informationen aus der Pfarrei
- Informationen aus der Synode.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Brütten), die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbestimmung mit Ausweis B, C oder Ci sind. Gäste sind willkommen.

Die Akten liegen ab Mittwoch, 6. November 2024 im Sekretariat der Katholischen Kirche St. Martin, Birchstrasse 20, 8307 Effretikon (Bürozeiten Mo-Fr, 08.30 bis 11.30 Uhr) auf. Zusätzlich können die Unterlagen auch online auf unserer Website, www.pfarrei-effretikon.ch, abgerufen werden. Anfragen nach § 23 des Kirchgemeindereglements sind bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchenpflege Illnau-Effretikon einzureichen.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt.

Effretikon, 23. Oktober 2024

Die Kirchenpflege



Traktandum 1

Begrüssung und Wahl der Stimmzählenden

Traktandum 2

Genehmigung eines Objektkredits von CHF 80'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 für Raum-Renovationen

Ausgangslage

Aufgrund ihres Alters und ihres wenig einladenden Erscheinungsbildes sollen die drei Zimmer Junia, Phoebe und Martinszimmer im Pfarreizentrum erneuert werden. Die relativ tiefhängenden Täferdecken lassen den Raum düster erscheinen. Die Schrankanlagen, welche in zwei Zimmern vorhanden sind, sind bald vierzigjährig, nicht mehr zeitgemäss und teilweise defekt.

Ausführung

Das Ziel ist, dass auch diese Räume zum aktuellen Kinderraum und dem neuen Foyer passen. Die Akustikdecken sollen identisch wie im Kinderraum werden. Dadurch würde die Raumakustik verbessert. Die geplante dimmbare LED- Beleuchtung würde für ansprechendes Licht sorgen. Da die Räume in der Vergangenheit eher zu warm waren, liesse sich mit den einstellbaren Heizverteilern die Temperatur besser regulieren. Dank der guten Schallisolation wären die Räume dann auch für vertrauliche Gespräche geeignet.





Kostenzusammenstellung Raum-Renovationen

Nachstehend die Aufstellung der Kosten für die Sanierung der 3 Zimmer.

1	Vorarbeiten			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Abdeckarbeiten Korridor und Installation für Bauarbeiten. Parkettbelag schätzen mit Floorliner und Pavatexpatten.	1 Stk.	2'000.00	2'000.00
2	Demontgearbeiten			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Demontage und fachgerechte Entsorgung der bestehenden Schränke und Decken	1 Stk.	5'000.00	5'000.00
3	Mauerarbeiten			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Wände im Bereich der Heizverteilung aufspitzen, damit der neue Verteiler platz hat. Zumauern der neuen Verteiler.	1 Stk.	3'000.00	3'000.00
4	Heizverteiler			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Neue Heizverteilerkästen installieren, damit die Raumtemperatur richtig gesteuert werden kann. Raumtemperatur kann aktuell nicht angepasst werden.	1 Stk.	6'000.00	6'000.00
5	Neue Akustikdecke			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Lieferung und Montage einer Sperrholz Akustikdecke in Seekiefer Tebopin Elite I / II D, gleiches Material wie im Kinderzimmer. Inkl. Platz für LED Beleuchtung, Inkl. Deckenrostergänzung.	1 Stk.	35'000.00	35'000.00
6	Elektriker			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Lieferung und Montage von LED Beleuchtungen in Decke. Anpassung der Schalttechnik inkl. Wandschalter.	1 Stk.	6'000.00	6'000.00
7	Schränke			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Herstellung, Lieferung und Montage von neuen Schränken. Ausführung aussen Kunstharz belegt wie Kinderraum. Alle Türen abschliessbar, passend auf bestehende Schliessanlage. Bestehend aus: 1 Stk. 4-türiger Schrank 1 Stk. 9-türiger Schrank	1 Stk.	13'000.00	13'000.00
8	Parkettböden			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Reinigen und Pflegen der Parkettböden. ca. 77m ² 1 Zimmer abschleifen und neu versiegeln. ca. 25m ²	1 Stk.	2'000.00	2'000.00
9	Maler / Gipser			
.1	Unser geschätzter Aufwand: Wände reparieren, glätten und neu Streichen.	1 Stk.	2'000.00	2'000.00
Total ohne Mehrwertsteuer				74'000.00
Mehrwertsteuer		8.1 %	74'000.00	5'994.00
Total mit Mehrwertsteuer			CHF	79'994.00



Finanzierung

Die Renovationen sollen über einen Objektkredit von CHF 80'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 finanziert werden. Die Investition und die zugehörige Abschreibung sind im Voranschlag 2025 wie folgt eingerechnet.

Abschreibungen Raum-Renovationen

Anlagewert	Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahre	Abschreibung HRM
CHF 80'000.00	Betriebsinstallationen	20	CHF 4'000.00
CHF 76'000.00			CHF 4'000.00
CHF 72'000.00			CHF 4'000.00
CHF 68'000.00			CHF 4'000.00
CHF 64'000.00			CHF 4'000.00
CHF 60'000.00			CHF 4'000.00
CHF 56'000.00			CHF 4'000.00
CHF 52'000.00			CHF 4'000.00
CHF 48'000.00			CHF 4'000.00
CHF 44'000.00			CHF 4'000.00
CHF 40'000.00			CHF 4'000.00
CHF 36'000.00			CHF 4'000.00
CHF 32'000.00			CHF 4'000.00
CHF 28'000.00			CHF 4'000.00
CHF 24'000.00			CHF 4'000.00
CHF 20'000.00			CHF 4'000.00
CHF 16'000.00			CHF 4'000.00
CHF 12'000.00			CHF 4'000.00
CHF 8'000.00			CHF 4'000.00
CHF 4'000.00			CHF 4'000.00
CHF -			CHF 4'000.00

Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege beantragt die Bewilligung der Raum-Renovationen und des erforderlichen Objektkredits von CHF 80'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Kirchgemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Kirchenpflege geprüft und beantragt die Bewilligung der Raum-Renovationen und des erforderlichen Objektkredits von CHF 80'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025.



Traktandum 3

Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses

Beschlussantrag der Kirchenpflege vom 02. Oktober 2024:

Antrag zum Budget:

Gesamtaufwand	CHF	2'787'000
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	596'200
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-2'190'800
<hr/>		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	268'500
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-268'500
<hr/>		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	10'000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-10'000

Antrag zum Steuerfuss:

Einfache Gemeindesteuer (100%)	CHF	1'949'636
Steuerfuss		13%
Erfolgsrechnung	zu deckender Aufwandüberschuss	CHF -2'190'800
	Steuerertrag bei 13%	CHF 2'144'600
	Aufwandüberschuss	CHF -46'200

- Der Steuerfuss wird für das Jahr 2025 unverändert auf 13% der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
- Der Aufwandüberschuss des Budgets von CHF 46'200 wird dem Eigenkapital belastet.
- Die Investitionsplanung 2025 bis 2028 wurde erstellt und wird an der Kirchgemeindeversammlung den Stimmberechtigten gemäss Kirchgemeindeordnung zur Kenntnis gebracht.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Detailliertes Budget

Sie finden in dieser Weisung Erläuterungen und Unterlagen zum Budget 2025 in geraffter Form.

Abweichungen Budget 2025 gegenüber Budget 2024

Beschreibung	Budget 2025		Budget 2024		Abweichung	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamtaufwand	CHF 2'787'000		CHF 2'631'200		CHF 155'800	
Ertrag ohne ordentliche Steuern		CHF 596'200		CHF 619'900		-CHF 23'700
Steuerertrag bei 13%		CHF 2'144'600		CHF 1'951'100		CHF 193'500
Aufwandüberschuss		CHF 46'200		CHF 60'200		-CHF 14'000

Das Budget 2025 weist gegenüber 2024 insgesamt CHF 155'800 mehr Aufwand aus. Die Erträge ohne ordentliche Steuern sinken um CHF 23'700 und die Steuererträge steigen um CHF 193'500 an. Dies ergibt gegenüber dem Budget 2024 einen um CHF 14'000 niedrigeren Aufwandüberschuss.

Die höheren Aufwendungen sind vor allem auf höhere Personalkosten, die Fremdverwaltung der neuen Kirchengemeinemitglieder/-innen durch die Kirchengemeinde Zell bis Ende Schuljahr 2024/2025 und die Abschreibungen zurückzuführen.

Die Abweichungsbegründungen der einzelnen Positionen des aktuellen Budgets im Vergleich zum Vorjahresbudget erfolgen ab einem Prozentsatz von 25% und mindestens CHF 5'000.00 oder mindestens CHF 5'000.00. Sie finden diese in unserem detaillierten Voranschlag auf den Seiten 10–13.



Personalaufwand und Stellenplanänderungen

Der Personalbestand im Jahre 2025 ist um durchschnittlich 108 Stellenprozent höher als im Budget 2024 eingeplant. Die Veränderungen im Stellenplan sind wie folgt:

Stellenplan		Personalbestand - Stellenprozent			
		Budget 2025	Budget 2024	Differenz 2023/2024	Budget 2023
3500	Verwaltung, Behörden	190	180	10	160
3501	Gottesdienst	145	145	0	140
3502	Diakonie	280	265	15	265
3503	Bildung	127.5	118	10.0	117
3504	Kultur	58.5	61	-2.0	60
3506	Liegenschaften	235	160	75	168
Total		1'036	928	108	910

Verwaltung/Behörden

Im laufenden Jahr 2024 wurden die Stellenprozent im Sekretariat aus dem früheren Pensum der Sekretärinnen um 10% erhöht.

Gottesdienst

Im Bereich Gottesdienst wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Diakonie

Im Bereich Diakonie besteht weiterhin eine unbesetzte Stellenreserve, welche aufgrund der Grenzbereinigungen von 50% auf 60% erhöht wurde. Weiter wurden im Café Himmelwiit 5 Stellenprozent aufgestockt.

Bildung/Kultur

In der Bildung und in der Kultur wurden die Stellenprozent Katechetin um 10% erhöht. Auch dies erscheint realistisch auch in Bezug auf die Grenzbereinigung. Im Kulturbereich gab es kleinere Anpassungen von 2 Stellenprozent aufgrund von Pensionierung und Neuanstellung der Organistin.



Liegenschaften

Im Bereich Liegenschaften wurden im 2024 zwei neue Stellen von 15% und 60% geschaffen, dafür werden weniger Aushilfen benötigt.

Steuererträge

Der geschätzte Steuermehrertrag (gegenüber Budget 2024) berücksichtigt die mutmassliche Entwicklung bei den natürlichen und juristischen Personen bis Ende 2024 aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre in den politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Brütten, Lindau und Weisslingen. In der nachfolgenden Tabelle haben wir die Steuererträge des Rechnungsjahres mit dem Budget 2024 und dem IST 2023 verglichen. Das Wachstum der Steuererträge ist vor allem auf die Grenzbereinigungen zurückzuführen.

Abweichungen Steuern Rechnungsjahr	Budget	Budget	Rechnung	Abweichung Budget 25/24		Abweichung Budget 25/Ist 23	
	2025	2024	2023	absolut	in %	absolut	in %
Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	1'551'300.00	1'343'700.00	1'331'781.70	207'600.00	15.4%	219'518.30	16.5%
Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	174'900.00	142'400.00	158'684.30	32'500.00	22.8%	16'215.70	10.2%
Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	398'500.00	452'800.00	459'633.90	-54'300.00	-12.0%	-61'133.90	-13.3%
Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	19'900.00	12'200.00	22'841.50	7'700.00	63.1%	-2'941.50	-12.9%
Total	2'144'600.00	1'951'100.00	1'972'941.40	193'500.00	89.4%	171'658.60	8.7%

Normaufwandsausgleich (Finanzausgleich)

Wir haben den Normaufwandsausgleich von CHF 0 budgetiert. Im Jahr 2024 haben wir aufgrund des guten Abschlusses im Jahre 2023 keinen Normaufwandsausgleich erhalten. Wir gehen davon aus, dass auch im Jahr 2025 kein Normenaufwandsausgleich ausbezahlt wird.

Beitrag an die Zentralkasse der Kantonalkirche

Wie in den Vorjahren wurde für den Beitrag an die Zentralkasse der 2024 tatsächlich geforderte Betrag eingesetzt. Gegenüber dem Budget 2024 sinkt dieser um CHF 17'000 auf CHF 267'000.

Es folgt die gestufte budgetierte Erfolgsrechnung:



Gestufte Erfolgsrechnung	Budget		Rechnung		Abweichung Budget 25/24		Begründungen
	2025	2024	2023		absolut	in %	
30 Personalaufwand	1'566'900.00	1'464'000.00	1'306'250.77		102'900.00	7.0%	Teuerungsausgleich von 0.9% eingerechnet, Stufenanstieg berücksichtigt, 109 Stellenprozente mehr als im Budget 2024 im Bereich Hauswartung, Diakonie und Bildung.
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	536'000.00	487'400.00	400'104.99		48'600.00	10.0%	Im Jahr 2025 werden die Unitkinder noch bis Ende Schuljahr von Zell betreut, deshalb ist hier eine Entschädigung budgetiert und ein allfälliger Schulbus ab Sommer 2025. Weiter müssen auch diverse Kultgegenstände restauriert oder neu angeschafft werden.
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	167'200.00	137'800.00	148'613.25		29'400.00	21.3%	Da einige Investitionen im Jahr 2025 geplant sind, steigen dementsprechend auch die Abschreibungskosten.
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	277.74		0.00		
36 Transferaufwand	449'100.00	466'200.00	461'848.98		-17'100.00	-3.7%	Die Bezugskosten bei den Gemeinden für die Abwicklung der Steuereinnahmen, steigen mit dem Zuwachs von Weisslingen und Kyburg.
Total Betrieblicher Aufwand	2'719'200.00	2'555'400.00	2'317'095.73		163'800.00	6.4%	



Gestufte Erfolgsrechnung	Budget		Rechnung		Abweichung Budget 25/24		Begründungen
	2025	2024	2023	2024	absolut	in %	
40 Fiskalertrag	2'529'600.00	2'363'100.00	2'434'992.63		166'500.00	7.0%	Auch hier sehen wir eine leichte Zunahme der Steuereinnahmen, welche auf die Grenzbereinigungen zurückzuführen sind.
42 Entgelte	47'000.00	53'500.00	69'272.56		-6'500.00	-12.1%	Dieses Jahr wird es eine Abnahme der Rückerstattungen Dritter geben bei der Firmreise, da es weniger Firmlinge in diesem Jahrgang sind. Weiter wurde der Ertrag aus der Vermietung der Räumlichkeiten aufgrund der Einnahmen im 2023 heruntergesetzt.
43 Verschiedene Erträge	1'700.00	10'000.00	19'224.42		-8'300.00	-83.0%	Projekt Sternberg läuft aus - keine weiteren Spenden budgetiert (erfolgsneutral)
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	29'200.00	21'200.00	10'560.48		8'000.00	37.7%	Das Sonderprojekt Sternberg läuft aus. Entnahmen aus dem Fonds anstatt Generierung neuer Spenden (erfolgsneutral)
46 Transferertrag	18'800.00	18'800.00	18'602.05		0.00	0.0%	Wir rechnen damit, dass wir auch im 2025 keinen Normaufwandsausgleich erhalten werden.
Total Betrieblicher Ertrag	2'626'300.00	2'466'600.00	2'552'652.14		159'700.00	6.5%	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-92'900.00	-88'800.00	235'556.41		4'100.00	-4.6%	



Gestufte Erfolgsrechnung	Budget		Rechnung		Abweichung Budget 25/24		Begründungen
	2025	2024	2023	absolut	in %		
	34	Finanzaufwand	60'200.00	68'200.00	71'186.01	-8'000.00	
44	Finanzertrag	106'900.00	96'800.00	116'167.39	10'100.00	10.4%	Es gab eine Mietzinserhöhung für die Wohnungen an der Lindauerstrasse.
	<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	46'700.00	28'600.00	44'981.38	-18'100.00	63.3%	
	Operatives Ergebnis	-46'200.00	-60'200.00	280'537.79	-14'000.00	23.3%	
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00		
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-46'200.00	-60'200.00	280'537.79	-14'000.00	23.3%	



Investitionsplan 2025 bis 2028 zur Information an Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege hat den Investitionsplan für das Verwaltungsvermögen 2025 bis 2028 an der Sitzung vom 2. Oktober 2024 geprüft und genehmigt.

Investitionsplanung 2025 - 2028	Bem.	Budget 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr spätere Jahre 2028	Total
Zusammenfassung						
Investitionen Verwaltungsvermögen						
davon bewilligt		-40'000.00	0.00	0.00	0.00	32'500.00
davon Nachhol-/Entwicklungsbedarf		40'000.00	0.00	0.00	0.00	40'000.00
davon Wunschbedarf		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Investitionen Verwaltungsvermögen		40'000.00	0.00	0.00	0.00	112'500.00
Investitionsprojekte						
Renovation Räume: Martin, Phobe, Julia im PFAZ		80'000.00	0.00	0.00	0.00	80'000.00
Photovoltaic für Stromproduktion ev. Contracting		0.00	0.00	60'000.00	0.00	60'000.00
Sonnensegel Kirchplatz		0.00	0.00	0.00	0.00	25'000.00
Ersatz Konzept Areal Aussenbeleuchtung		0.00	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
Beleuchtung Kirche		98'500.00	0.00	0.00	0.00	98'500.00
Lichtsteuerung Kirche		0.00				
Gehweg/Treppe zum und mit Kirchplatz		40'000.00	0.00	0.00	0.00	60'000.00
Schliessanlage Birchstrasse 20		30'000.00	0.00	0.00	0.00	30'000.00
Hebebühne für Kirche		20'000.00	0.00	0.00	0.00	20'000.00
Schaltkasten Elektroschrank FI Standard		0.00	14'000.00	0.00	0.00	30'000.00



Die Kirchenpflege hat den Investitionsplan für das Finanzvermögen 2025 bis 2028 an der Sitzung vom 2. Oktober 2024 geprüft und genehmigt.

Investitionsplanung 2025- 2028	Budget	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Total
	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	
Zusammenfassung						
Investitionen Finanzvermögen						
davon bewilligt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
davon Nachhol-/Entwicklungsbedarf	10'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00
davon Wunschbedarf	0.00	0.00	0.00	150'000.00	0.00	150'000.00
Total Investitionen Finanzvermögen	10'000.00	0.00	0.00	150'000.00	0.00	160'000.00
Investitionsprojekte						
Projektkredit energetische Sanierung Lin	10'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00
Energetische Sanierung Lindauerstrasse 20	0.00	0.00	150'000.00	150'000.00	0.00	300'000.00



Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege beantragt, das Budget 2025 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 13% festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Kirchgemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Kirchenpflege geprüft und empfiehlt, das Budget 2025 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 13% festzusetzen.

Traktandum 4

Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung

Auf den 1. Januar 2024 ist das neue Kirchgemeindereglement der Kantonalkirche in Kraft getreten. Die Kirchenpflege möchte einige der Möglichkeiten nutzen, die sich daraus ergeben und gleichzeitig einige weitere Änderungen umsetzen. Die Teilrevision soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zusammenfassung der Änderungen inklusive Begründungen:

Art. 1: Anpassung der Umschreibung der Kirchgemeinde an die neue Situation mit Kyburg und der Gemeinde Weisslingen. Begründung: Grenzbereinigung

Art. 2: Präzisierung, dass es sich um das Kirchgemeindereglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich handelt. Begründung: Bessere Klarheit angesichts der ähnlich lautenden Titel einiger Erlasse.

Art. 4: Ergänzung der Aufgabenumschreibung durch die Zweckumschreibung gemäss dem Kirchgemeindereglement der Kantonalkirche. Begründung: Vollständigere Beschreibung der Kernaufgaben der Kirchgemeinde.

Art. 8: Abschaffung der Urnenwahl gemäss neu eröffneter Möglichkeit im Kirchgemeindereglement der Kantonalkirche. Begründung: Wesentliche Verringerung des Aufwands und Kosteneinsparung.



Art. 12: Regelung der für die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung nötigen Stimmberechtigten von 200 auf 15 gemäss Kirchgemeindefreglement, welches bei der Streichung von Absatz 2 gilt. Begründung: Verbesserung der Rechte der einzelnen Kirchgemeindefmitglieder.

Art. 13: Ermöglichung der offenen Wahl für Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission und Synodalen; Einführung der Bestätigungswahl von Pfarrer (geheim). Begründung: Vereinfachung des Ablaufs in der Kirchgemeindeversammlung und Nutzung der Möglichkeiten des neuen Kirchgemeindefreglements.

Art. 15: Streichung der expliziten Mitsprache der Kirchgemeindeversammlung bei Änderungen von Erscheinungsbild oder Ausstattung des Kirchenraums, sofern sie auf Dauer angelegt sind. Begründung: Diese Mitsprache ist in der Regel durch die Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeversammlung sichergestellt.

Art. 21: Wegfall der Möglichkeit zur Teilnahme der Teambeauftragten an den Sitzungen der Kirchenpflege. Begründung: Aufgrund der neuen Pfarreileitung ist diese Sonderbestimmung nicht mehr nötig.

Die detaillierte Aufstellung der Änderungen im Vergleich zu vorher können Sie in der Auflage im Pfarreisekretariat oder online im Anschluss an diese Weisung einsehen.

Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege beantragt, die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vollumfänglich zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Kirchgemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage der Teilrevision über die Kirchgemeindeordnung geprüft und für sinnvoll empfunden. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt ebenfalls, die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.



Traktandum 5

Genehmigung Entschädigungsverordnung für Behörden und Kommissionen

Die Anforderungen an die Kirchenpflegen steigen kontinuierlich. Auch der zeitliche Aufwand, der zu leisten ist, nimmt zu. Aus diesem Grund schlägt die Kirchenpflege eine neue Entschädigungsverordnung vor. Diese legt neben den Grundsätzen für die Entschädigung der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission jeweils neu einen Gesamtbetrag fest, der dann aufgrund eines Beschlusses im Gremium auf die verschiedenen Aufgaben aufgeteilt wird. Die pauschalen Entschädigungen werden massvoll erhöht und gleichzeitig der Anteil der Sitzungsgelder reduziert.

Mit diesem neuen Reglement liegen die Entschädigungen unserer Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission auf der Höhe vergleichbarer Kirchengemeinden.

Den neuen Vorschlag der Entschädigungsverordnung für Behörden und Kommissionen können Sie in der Auflage im Pfarreisekretariat oder online im Anschluss an diese Weisung einsehen.

Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchenpflege empfiehlt, dem Vorschlag der neuen Entschädigungsverordnung für Behörden und Kommissionen zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Kirchgemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Vorschlag der neuen Entschädigungsverordnung für Behörden und Kommissionen geprüft und empfiehlt, dieser zuzustimmen.



Traktandum 6

Anfragen nach § 23 KGR



Verwendete Abkürzungen

ca.	=	circa		kant.	=	kantonal
CHF	=	Schweizer Franken		kath.	=	katholisch
FV	=	Finanzvermögen		KGV	=	Kirchgemeindeversammlung
ILEF	=	Illnau-Effretikon		VV	=	Verwaltungsvermögen
Art.	=	Artikel		KGO	=	Kirchgemeindeordnung
Ziff.	=	Ziffer		KGR	=	Kirchgemeindereglement

**Katholische Kirchgemeinde
Illnau-Effretikon**

Birchstrasse 20
8307 Effretikon

Telefon: 052 355 11 11

E-Mail: kirchenpflege@pfarrei-effretikon.ch

Internet: www.pfarrei-effretikon.ch

Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon vom 20. November 2024

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>Art. 1 Kirchgemeinde</p> <p><i>Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon (ohne Gemeindeteil Kyburg), Lindau und Brütten.</i></p>	<p>Art. 1 Kirchgemeinde</p> <p><i>Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon, Lindau, Brütten und Weisslingen.</i></p>	<p>Gemäss den Verträgen mit den zwei Grenzvereinbarungen. Diese Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Verträge durch den Synodalrat.</p>
<p>Art. 2 Kirchgemeindeordnung</p> <p>¹ <i>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</i></p> <p>² <i>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements direkt anwendbar.</i></p>	<p>Art. 2 Kirchgemeindeordnung</p> <p>Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>² <i>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich direkt anwendbar.</i></p>	<p>Zur besseren Unterscheidung von Rechtsgrundlagen der verschiedenen Ebenen.</p>
<p>Art. 4 Aufgaben</p> <p>¹ <i>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindefreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.</i></p> <p>² <i>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</i></p> <p>³ <i>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten</i></p>	<p>Art. 4 Aufgaben</p> <p>¹ <i>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindefreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.</i></p> <p>² <i>Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.</i></p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	<p>Ergänzung Aufgabe gemäss Kirchgemeindefreglement.</p>

<p>Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.</p>		
<p>Art. 8 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. Die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. 	<p>Art. 8 Urnenwahl [vollumfängliche Streichung]</p>	<p>entfällt, weil die entsprechenden Wahlen neu gemäss Art. 13 durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgen. Der Artikel bleibt aber leer bestehen, da es sich nur um eine Teilrevision handelt.</p>
<p>Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl</p> <p>¹Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindefreglements.</p> <p>²Die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens 200 Stimmberechtigte verlangen.</p>	<p>Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl</p> <p>Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindefreglements.</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen</p>	<p>Die bisherige Hürde von 200 Stimmberechtigten unter Ziff. 2 ist ausserordentlich hoch. Nach Streichung von Ziff. 2 gilt die Bestimmung im Kirchgemeindefreglement der Kantonalkirche, §24c mit 15 Stimmberechtigten.</p>
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; <p>² Sie wählt geheim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pfarrer bei Neuwahl; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 	<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten; 4. die Mitglieder der Synode. 	<p>Reduktion der Pflicht zur geheimen Wahl mit dem Ziel einer einfacheren praktischen Handhabung. Gemäss Kirchgemeindefreglement der Kantonalkirche, Art. 39, kann ein Viertel der Stimmberechtigten immer eine geheime Wahl verlangen: «Eine geheime Wahl erfolgt stets, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.»</p> <p>Die Mitglieder der Synode können gemäss Art. 22 der neuen Kirchenordnung durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.</p>

<p>4. <i>die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.</i></p>	<p>² <i>Sie wählt geheim:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Pfarrer bei Neu- und Bestätigungswahlen</i> 2. <i>die Pfarreibeauftragte oder den Pfarreibeauftragten</i> <p>³ <i>Die Wahl nach Abs. 1 Ziff. 2 – 4 findet geheim statt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.</i></p>	<p>Aufgrund der neuen Kirchenordnung Art. 59, Abs. 3 können Neuwahl oder Bestätigungswahl von Pfarrer und Pfarreibeauftragten durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgen. Die Wahl ist in jedem Fall geheim.</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;</i> 2. <i>die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;</i> 3. <i>den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;</i> 4. <i>Verträge zu Gebietsveränderungen;</i> 5. <i>die Kenntnisnahme des Investitionsplans;</i> 6. <i>den Entscheid über Änderungen von Erscheinungsbild oder Ausstattung des Kirchenraums, sofern sie auf Dauer angelegt sind (vorbehältlich Bewilligung der diözesanen Baukommission).</i> 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <p>Abs. 1 bis 5 bleiben unverändert.</p> <p>6. den Entscheid über Änderungen von Erscheinungsbild oder Ausstattung des Kirchenraums, sofern sie auf Dauer angelegt sind (vorbehältlich Bewilligung der diözesanen Baukommission).</p>	<p>Die Mitsprache der Kirchgemeindeversammlung in der bisherigen KGO Art. 15 Abs. 6 ist über die Finanzbefugnisse in Art. 16 sichergestellt.</p>
<p>2. Kirchenpflege</p> <p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ <i>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</i></p>	<p>2. Kirchenpflege</p> <p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>Abs. 1 bis 3 bleibt unverändert.</p> <p>⁴ <i>Die Kirchenpflege kann die Teambeauftragte oder den Teambeauftragten an die</i></p>	<p>Aufgrund der neuen Leitungsstruktur der Pfarrei ist Absatz 4 nicht mehr notwendig.</p>

<p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeinde-versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</p> <p>³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege kann die Teambeauftragte oder den Teambeauftragten an die Kirchenpflegesitzungen einladen. Er/sie hat dann beratende Stimme.</p>	<p>Kirchenpflegesitzungen einladen. Er/sie hat dann beratende Stimme.</p>	
--	--	--



Entschädigungsverordnung der Katholischen Kirchengemeinde Illnau-Effretikon

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Katholischen Kirchengemeinde Illnau-Effretikon. Soweit Behörden und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2 Jahresentschädigung

Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Jahresentschädigung (7 Mitglieder)	Total	CHF 54'000.00
Zusatz für spezielle Belange/Projekte	Total	CHF 3'000.00
Gesamttotal		CHF 57'000.00

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsgelder für die ordentlichen Kirchenpflegesitzungen, Kirchgemeindeversammlungen, Rechnungsprüfungskommissions-Sitzungsteilnahmen, die Teilnahme an Pfarreianlässen und die dazugehörigen Wegpauschalen bereits enthalten.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt durch das Gremium.

Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Jahresentschädigung (5 Mitglieder)	Total	CHF 4'000.00
------------------------------------	-------	--------------

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsgelder für die Rechnungsprüfungskommissionsitzungen, Kirchgemeindeversammlungen, die Teilnahme an Pfarreianlässen und die dazugehörigen Wegpauschalen bereits enthalten.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt durch das Gremium.



Besondere Belastung

Bei besonderer Belastung kann die Kirchenpflege einem Behörden- oder Kommissionsmitglied eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 3 Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder der gewählten Behörden und die Mitglieder aller von der Kirchgemeindeversammlung oder von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen beziehen für nicht mit der Jahresentschädigung gemäss Art. 2 abgegoltenen Sitzungen, Konferenzen, Kurse, Seminare, Tagungen Sitzungs- und Taggelder nach den folgenden Ansätzen:

Ganzer Tag (über 4 Std.)	CHF 260
Halber Tag (bis 4 Std.)	CHF 160
Sitzung 1 bis 2.5 Std.	CHF 100.

Art. 4. Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege im Rahmen ihrer Kompetenzen eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 5 Ergänzende Bestimmungen

Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden jeweils per Ende Juni und per Ende Dezember ausbezahlt.

Art. 6 Spesen

Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten richtet sich nach den Vorgaben der Kantonalkirche Zürich.

Für Fahrten innerhalb des Rayons der Kirchgemeinde werden keine Fahrspesen entrichtet.



Katholische Kirchgemeinde
Illnau-Effretikon

III. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Erlasse, die mit der neuen Regelung kollidieren, aufgehoben.

Effretikon, 20. November 2024

Katholische Kirchenpflege Illnau-Effretikon:

Der Präsident

Die Aktuarin

Dr. Cornel Dora

Nadine Hunsperger